**KEINE VERLETZUNG DER PRIVATAUTONOMIE DER GEMEINDEN DURCH RÜCKÜBERTRAGUNG DES GRUNDBÜCHERLICHEN EIGENTUMS AM GEMEINDEGUT AN DIE GEMEINDEN**

**Vom Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung** wurde im „Akten­ver­merk zum zweiten Entwurf eines Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetzes“ vom 8.8.2013 (vgl dazu den Dringlichgkeitsantrag vom 14.2.2013) der Einwand erhoben, dass die Gemeinden (!) die Rückübertragung des Gemeinde­gutes durch Gesetz nicht vermeiden können, wenn sie mit ihr nicht einver­standen sein sollten, weshalb der **Zwang zur Übernahme von Vermögens­­werten in das Eigentum einen Eingriff in die durch das Eigentumsrecht verfassungsgesetzlich geschützte Privatautonomie dar­stelle**. Diese (einigermaßen skurrilen) Bedenken hat *Kienberger* durch den Hinweis auf § 69 Abs 1 TGO nachvollziehbar entkräftet (vgl *Kienberger*, Das Gemeindegut als Verfassungsproblem, VII./B./8., S 56 ):

|  |
| --- |
| ***„Da das Gemeindevermögen, zu dem gemäß § 68 Abs 3 TGO auch das Gemeindegut gehört, zu erhalten (und sorgsam zu verwalten) ist (§ 69 Absatz 1 TGO), ist es den Gemeinden verwehrt, das Gemeindegut unentgeltlich abzutreten. Schon deshalb sind die Gemeinden rechtlich außerstande, die Rückführung des ihnen ohne gesetzliche Ermächtigung und ersatzlos entzogenen Gemeindeguts unter Berufung auf die ihnen zustehende Privatautonomie abzulehnen, zumal mit der Rückführung nur das Ergebnis eines qualifiziert rechtswidrigen Vorgangs rückgängig gemacht und der ursprüngliche rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird. Von einem verfassungswidrigen Eingriff in die Privatautonomie der Gemeinde kann daher keine Rede sein.“***  |